



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 19. März 2003

Nummer 11

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995/Fassung 2002 (ZTV T-StB 95) .....	310
<b>Ministerium des Innern</b>	
Genehmigung der Ersten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - .....	310
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Brüsenwalde“ .....	311
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Jungfernhede“ .....	311
<b>Landesbergamt Brandenburg</b>	
Anerkennung von Markscheidern .....	312
<b>Landeszahnärztekammer Brandenburg</b>	
Dritte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg .....	313
Vierte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg .....	313
Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg .....	315
Sechste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg .....	316
Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg .....	316
Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg .....	318
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Brandenburg .....	319
Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg .....	320

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 11/2003

**Einführung bautechnischer Regelwerke  
für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau  
Ausgabe 1995/Fassung 2002  
(ZTV T-StB 95)**

Runderlass des Ministeriums  
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 20/2003 - Straßenbau -  
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen  
Vom 20. Februar 2003

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- die Landkreise, Städte und Gemeinden.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 31/2002 vom 9. Dezember 2002 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995/Fassung 2002 (ZTV T-StB 95) bekannt gegeben.

Unter Berücksichtigung der überarbeiteten Fassungen von ATV, ZTV, DIN EN, TL und anderer Regelungen wurden die ZTV T-StB 95, Fassung 1998 redaktionell überarbeitet und als ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002 neu aufgelegt.

Die im ARS 31/2002 des BMVBW vom 9. Dezember 2002 genannten Hinweise sind zu beachten.

Bezüglich der in Tabelle 1.1 der ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002 genannten Anwendungsbereiche für Recyclingbaustoffe sind die Regelungen der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Wiederverwertung von Baustoffen im Straßenbau - Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau - (BTR RC-StB 02), eingeführt mit dem Runderlass des MSWV, Abteilung 5 - Nr. 21/2002 vom 17. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 194) zu beachten.

Die als „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile der ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002 sind den Bauverträgen zu Grunde zu legen. Die Richtlinien sind bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Hiermit werden die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995/Fassung 2002 (ZTV T-StB 95) für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung der ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002 empfohlen.

Die Runderlasse des MSWV, Abteilung 5 - Nr. 12/1997 vom 3. Juni 1997 (ABl. S. 602) und Nr. 19/1999 vom 30. April 1999 (ABl. S. 478) werden hiermit aufgehoben.

Die ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002 sind beim FGSV Verlag Köln, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

**Genehmigung der Ersten Änderung der Satzung  
des Kommunalen Versorgungsverbandes  
Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 27. Februar 2003

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206) die am 27. November 2002 beschlossene Erste Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -.

Potsdam, den 27. Februar 2003

Im Auftrag

Hoffmann

**Erste Änderung der Satzung des Kommunalen  
Versorgungsverbandes Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) hat der Fachausschuss in seiner Sitzung vom 27. November 2002 wie folgt beschlossen:

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2002 (ABl. S. 883) wird wie folgt geändert:

I.

1. § 53 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Im Bereich der Pflichtversicherung kann der Fachausschuss für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften bilden. Die Bildung einer Umlagegemeinschaft kann zum Ausgleich der damit für die bestehende Umlagegemeinschaft verbundenen Risiken mit Bedingungen versehen werden. Die verfahrenstechnischen Grundla-

gen und die Bedingungen sind in einer Durchführungsvorschrift zur Satzung zu regeln, § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.“

2. § 55 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pflichtversicherung“ werden die Worte „getrennt nach Umlagegemeinschaften“ eingefügt.

II.  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Fürstenwalde, den 10. Februar 2003

Vorsitzender des Fachausschusses  
der Zusatzversorgungskasse

Reim

**Öffentliches Auslegungsverfahren  
zum geplanten Naturschutzgebiet  
„Brüsenwalde“**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 19. Februar 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Brüsenwalde“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Mit dem In-Kraft-Treten einer neuen Naturschutzgebietsverordnung tritt der Beschluss des Bezirkstages Neubrandenburg Nr. 86/1989 vom 30. März 1989 zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Stoitzsee“ außer Kraft.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Uckermark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Boitzenburger Land	Warthe	2 bis 5;
Boitzenburger Land	Rosenow	1 bis 5;
Boitzenburger Land	Thomsdorf	1, 2, 7 bis 10;
Boitzenburger Land	Funkenhagen	1, 3 bis 5.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **14. April 2003**  
bis einschließlich **16. Mai 2003**

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und der amtsfreien Gemeinde während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Uckermark	Gemeinde Boitzenburger Land
Karl-Marx-Str. 1	Bauamt Templiner Str. 17
17291 Prenzlau	17268 Boitzenburger Land

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

**Öffentliches Auslegungsverfahren  
zum geplanten Naturschutzgebiet  
„Jungfernheide“**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 19. Februar 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Jungfernheide“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Mit dem In-Kraft-Treten einer neuen Naturschutzgebietsverordnung tritt der Beschluss des Bezirkstages Neubrandenburg Nr. 86/1989 vom 30. März 1989 zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Poviest-See“ außer Kraft.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Uckermark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flure:</b>
Boitzenburger Land	Boitzenburg	11;
Boitzenburger Land	Hardenbeck	2, 3;
Boitzenburger Land	Jakobshagen	1, 2;
Boitzenburger Land	Klaushagen	1;
Boitzenburger Land	Rosenow	2;
Boitzenburger Land	Warthe	5, 8.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **14. April 2003**  
bis einschließlich **16. Mai 2003**

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und der amtsfreien Gemeinde während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

<b>Landkreis Uckermark</b>	<b>Gemeinde Boitzenburger Land</b>
Karl-Marx-Str. 1  17291 Prenzlau	Bauamt Templiner Str. 17  17268 Boitzenburger Land

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Land-

wirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

### **Anerkennung von Markscheidern**

Bekanntmachung des  
Landesbergamtes Brandenburg  
Vom 3. März 2003

Das Landesbergamt Brandenburg hat Herrn Dipl.-Ing. J. Scharf als Markscheider im Land Brandenburg anerkannt. Herr Dipl.-Ing. J. Scharf wurde am 3. März 2003 nach § 4 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 277), persönlich verpflichtet.

Landeszahnärztekammer Brandenburg

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Beitragsordnung  
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Vom 18. Februar 2003

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 8. Januar 2003 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 6. Februar 2003 - 42-5602.11 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 16. Februar 1991 (ZBB 2/91), zuletzt geändert am 31. Oktober 1992 (Abl. S. 2171), wird in der Anlage zu § 2 (Beitrags-tabelle) wie folgt geändert:

In Ziffer 1 wird der Betrag „1056,-“ durch den Betrag „1.440,-“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 6. Februar 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 18. Februar 2003

Der Präsident der  
Landeszahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert

(Siegel)

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Beitragsordnung  
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Vom 18. Februar 2003

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 8. Januar 2003 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 6. Februar 2003 - 42-5602.11 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 16. Februar 1991 (ZBB 2/91), zuletzt geändert am 18. Februar 2003 (Abl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Landeszahnärztekammer von den ihr angehörenden Zahnärztinnen und Zahnärzten Beiträge.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beitragspflichtig sind alle Kammerangehörigen gemäß § 26 Abs. 1 Heilberufsgesetz.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird das Wort „Zahnärztekammer“ durch das Wort „Landeszahnärztekammer“ ersetzt.

b) Im Absatz 2 wird nach dem Wort „Kalendervierteljahr“ das Wort „ein Beitrag“ eingefügt.

c) Im Absatz 4 wird das Wort „Zahnärztekammer“ durch das Wort „Landeszahnärztekammer“ ersetzt.

d) Im Absatz 5 wird das Wort „Schluss“ durch das Wort „Ablauf“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt, der seinen Beitrag nicht aufzubringen vermag, kann Stundung, Ermäßigung oder Niederschlagung beantragen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Der Antrag ist zu begründen und in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kammervorstand. Der Kammervorstand kann eine Anhörung des Antragstellers vornehmen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 4 a wird aufgehoben.
5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:
- „§ 6
- (1) Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungspflicht innerhalb vier Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheides nicht nach, so erfolgen zunächst eine kostenfreie Zahlungserinnerung sowie zwei kostenpflichtige Mahnungen.
- Die Kosten für die erste und zweite Mahnung betragen:
- für die erste Mahnung 10,00 DM
  - für die zweite Mahnung 30,00 DM
- (2) Kommt der Beitragspflichtige auch nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, so werden der rückständige Beitrag und die weiteren entstandenen Auslagen gemäß § 26 Abs. 1 Heilberufsgesetz beigetrieben.“
6. Der bisherige § 6 wird § 7.
7. Die Anlage zu § 2 der Beitragsordnung - Beitragstabelle - wird wie folgt neu gefasst:
- „Anlage zu § 2 der Beitragsordnung - Beitragstabelle - gültig ab 1. Januar 1998
- Der Beitragssatz beträgt je Kalenderjahr für
- |  |            |
|--|------------|
| 1. Niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte   | 1440,00 DM |
| 2. Beamtete bzw. im Öffentlichen Dienst angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Nebeneinkünften aus selbständiger Tätigkeit  | 1080,00 DM |
| 3. Kammerangehörige in Einrichtungen, die lt. Einigungsvertrag zur Behandlung von Kassenpatienten zugelassen sind (z. B. Mediz. Einrichtungen)   | 960,00 DM  |
| 4. Beamtete bzw. im Öffentlichen Dienst angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte, aktive Sanitätsoffiziere (Berufs- u. Zeitsoldaten) und Angestellte der Bundeswehr und anderer Institutionen, die als Zahnärztinnen und Zahnärzte arbeiten | 960,00 DM  |
5. Angestellte nach § 32 b Z - ZV, Praxisvertreter oder Entlastungsassistenten bei niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten
- 960,00 DM
6. Ausbildungsassistenten im Sinne der Zulassungsverordnung sowie Weiterbildungsassistenten im Sinne der Weiterbildungsordnung der LZÄK B
- 420,00 DM
7. dienende wehrpflichtige Sanitätsoffiziere der Bundeswehr
- 420,00 DM
8. Kammerangehörige mit ausschließlichem Einkommen aus nichtzahnärztlicher Berufstätigkeit
- 180,00 DM
9. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die vorübergehend keinen Beruf ausüben
- 120,00 DM
10. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die aus Altersgründen oder Invalidität nicht mehr ihren Beruf ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen
- beitragsfrei
11. Kammerangehörige, die als Doppelt-Approbierte einer anderen Heilberufskammer angehören, zahlen den vollen Hauptbeitrag in der Kammer, in deren Bereich sie ihre überwiegenden Tätigkeiten ausüben. In der jeweils anderen Kammer wird der niedrigste Beitrag nach der Beitragsordnung gezahlt.
12. Doppelt approbierte Kammerangehörige als Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie zahlen je den halben Beitrag der für sie zutreffenden Einstufung bei der Landesärztekammer und bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg.“
- Artikel 2
- Diese Satzung zur Änderung der Beitragsordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 19. September 1997 in Kraft.
- Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.
- Genehmigt.
- Potsdam, den 6. Februar 2003
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg
- Im Auftrag
- Becke

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 18. Februar 2003

Der Präsident der  
Landeszahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert (Siegel)

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Beitragsordnung  
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Vom 18. Februar 2003

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 8. Januar 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 6. Februar 2003 - 42-5602.11 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 16. Februar 1991 (ZBB 2/91), zuletzt geändert am 18. Februar 2003 (ABl. S. 313), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 - Beitragstabelle - wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 2 der Beitragsordnung - Beitragstabelle - gültig ab 1. Januar 2002

Der Beitragssatz beträgt je Kalenderjahr für

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte  | 740,00 Euro |
| 2. Beamtete bzw. im Öffentlichen Dienst angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Nebeneinkünften aus selbständiger Tätigkeit   | 550,00 Euro |
| 3. Kammerangehörige in Einrichtungen, die lt. Einigungsvertrag zur Behandlung von Kassenpatienten zugelassen sind (z. B. Mediz. Einrichtungen)  | 490,00 Euro |
| 4. Beamtete bzw. im Öffentlichen Dienst angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte, aktive Sanitätsoffiziere (Berufs- und Zeitsoldaten) und Angestellte der Bundeswehr und anderer Institutionen, die als Zahnärztinnen und Zahnärzte arbeiten | 490,00 Euro |

- |  |              |
|--|--------------|
| 5. Angestellte nach § 32 b Z - ZV, Praxisvertreter oder Entlastungsassistenten bei niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten   | 490,00 Euro  |
| 6. Ausbildungsassistenten im Sinne der Zulassungsverordnung sowie Weiterbildungsassistenten im Sinne der Weiterbildungsordnung der LZÄK B  | 210,00 Euro  |
| 7. dienende wehrpflichtige Sanitätsoffiziere der Bundeswehr  | 210,00 Euro  |
| 8. Kammerangehörige mit ausschließlichen Einkommen aus nichtzahnärztlicher Berufstätigkeit   | 90,00 Euro   |
| 9. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die vorübergehend keinen Beruf ausüben   | 60,00 Euro   |
| 10. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die aus Altersgründen oder Invalidität nicht mehr ihren Beruf ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen   | beitragsfrei |
| 11. Kammerangehörige, die als Doppelt-Approbierte einer anderen Heilberufskammer angehören, zahlen den vollen Hauptbeitrag in der Kammer, in deren Bereich sie ihre überwiegenden Tätigkeiten ausüben. In der jeweils anderen Kammer wird der niedrigste Beitrag nach der Beitragsordnung gezahlt. |              |
| 12. Doppelt approbierte Kammerangehörige als Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie zahlen je den halben Beitrag der für sie zutreffenden Einstufung bei der Landeszahnärztekammer und bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg.“  |              |

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 6. Februar 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

Die vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 18. Februar 2003

Der Präsident der  
Landeszahnärztekammer Brandenburg  
  
Jürgen Herbert (Siegel)

**Sechste Satzung  
zur Änderung der Beitragsordnung  
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Vom 18. Februar 2003

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 8. Januar 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 6. Februar 2003 - 42-5602.11 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 16. Februar 1991 (ZBB 2/91), zuletzt geändert am 18. Februar 2003 (ABl. S. 315), wird wie folgt geändert:

Die Mahngebühren im § 6 Abs. 1 letzter Satz werden in Eurobeträge umgerechnet. Dabei ist jeweils auf volle 5 Euro abzurunden.

„Die Kosten für die erste und zweite Mahnung betragen:

- für die erste Mahnung 5,00 Euro
- für die zweite Mahnung 15,00 Euro“

Artikel 2

Diese Satzung zur Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 6. Februar 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

Die vorstehende Sechste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 18. Februar 2003

Der Präsident der  
Landeszahnärztekammer Brandenburg  
  
Jürgen Herbert (Siegel)

**Verwaltungsgebührenordnung  
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Vom 18. Februar 2003

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 8. Januar 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 6. Februar 2003 - 42-5602.12 - genehmigt worden ist.

§ 1

**Gebührenerhebung**

(1) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge.

(2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

§ 2

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

**Fälligkeit**

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig. Die

Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 4

**Mahnung und Beitreibung**

(1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.

(2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

§ 5

**Rückzahlung**

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.

(2) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungsgebühren.

§ 6

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Gebührenordnung vom 12. Oktober 1991,
2. Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnarzthelferinnen vom 12. Oktober 1991.

Genehmigt.

Potsdam, den 6. Februar 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 18. Februar 2003

Der Präsident der  
Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert (Siegel)

**Anlage zu § 1**

**GEBÜHRENVERZEICHNIS**

**1 Allgemeine Gebühren**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Ausstellung von Zertifikaten und Bescheinigungen der Landes Zahnärztekammer (z. B. Fachkundebescheinigung im Strahlenschutz, Gleichstellungsurkunde u. Ä.) | 30,00 DM |
| 1.2 | Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten u. a.  | 50,00 DM |
| 1.3 | Ausstellung von Duplikaten oder Kopien   | 10,00 DM |
| 1.4 | Gebühren für Mahnungen   |          |
|     | 1. Mahnung   | 10,00 DM |
|     | 2. Mahnung   | 30,00 DM |

**2 Verfahren zur Anerkennung**

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | Durchführung einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung zur Erteilung einer Gebietsbezeichnung einschl. einer Anerkennung | 800,00 DM |
| 2.2 | Erteilung einer Gebietsbezeichnung ohne Durchführung einer Prüfung   | 50,00 DM  |

**3 Verfahren zur Weiterbildungs-ermächtigung**

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 3.1 | Erteilung einer Ermächtigung zur Weiterbildung | 300,00 DM |
|-----|--|-----------|

**4 Gebühren für die Ausbildung zur Zahnarzthelferin**

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 4.1 | Durchführung einer Abschlussprüfung einschl. der Ausstellung des Helferinnenbriefes, des Prüfungszeugnisses der Kammer sowie einer Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz | 300,00 DM |
| 4.2 | Wiederholungsprüfung   | 200,00 DM |

4.3 Externe Abschluss- und Wiederholungsprüfung (entspr. § 40 Abs. 2 BBiG) bei Tätigkeit im Beruf von mindestens dem Zweifachen der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgesehen ist 200,00 DM

**5 Gebühren der „Zahnärztlichen Stelle“**  
Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (AVwGebO MASGF) vom 1. September 1992 (GVBl. II S. 558) in der jeweils gültigen Fassung.

**Erste Satzung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung  
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Vom 18. Februar 2003

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 8. Januar 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 6. Februar 2003 - 42-5602.12 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 18. Februar 2003 (ABl. S. 316) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - gültig ab 1. Januar 2002

**1 Allgemeine Gebühren**

1.1 Ausstellung von Zertifikaten und Bescheinigungen der Landeszahnärztekammer (z. B. Fachkundebescheinigung im Strahlenschutz, Gleichstellungsurkunde u. Ä.) 15,00 Euro

1.2 Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten, Ausweisen u. a. 25,00 Euro

1.3 Ausstellung von Duplikaten oder Kopien 5,00 Euro

1.4 Gebühren für Mahnungen  
1. Mahnung 5,00 Euro  
2. Mahnung 15,00 Euro

1.5 Prüfung im Rahmen eines Feststellungsverfahrens vor der Sachverständigenkommission 600,00 Euro

**2 Gebühren für die Weiterbildung von Zahnärzten**

2.1 Für die Prüfung im Anerkennungsverfahren zum Führen der Gebietsbezeichnung  
„Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ 750,00 Euro  
„Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ 500,00 Euro

2.2 Für die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ 200,00 Euro

2.3 Für die Erteilung einer Ermächtigung zur Weiterbildung in den Bereichen Kieferorthopädie und Oralchirurgie 750,00 Euro

**3 Gebühren für die Ausbildung und Fortbildung von Zahnarzhelferinnen nach dem BBiG**

3.1 Gebühren für Eintragung, Zwischenprüfung, Abschlussprüfung „Zahnarzhelfer/in“ gem. ZahnarztHAusbVO vom 19. Januar 1989 einschl. Ausstellung Helferinnenbrief, Prüfungszeugnis der Kammer und Bescheinigung über Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz (Ausbildung, Umschulung) 155,00 Euro

3.2 Wiederholungsprüfung zu 3.1 105,00 Euro

3.3 Externe Abschluss- oder Wiederholungsprüfung gem. § 40 BBiG Gebühren für Eintragung, ext. Abschlussprüfung „Zahnarzhelfer/in“ gem. ZahnarztHAusbVO vom 19. Januar 1989 einschl. Ausstellung Helferinnenbrief, Prüfungszeugnis der Kammer und Bescheinigung über Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz 105,00 Euro

3.4 Gebühren für Teilnahme an der Abschlussprüfung zum/zur „Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer/in“, „Zahnmedizinischen Verwaltungshelfer/in“ einschließlich Ausstellung Urkunde und Prüfungszeugnis 180,00 Euro

3.5 Gebühren für Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zu Nummer 3.4 bei nicht ausreichender Leistung:  
- in einem Prüfungsfach 105,00 Euro  
- in zwei oder mehreren Prüfungsfächern 160,00 Euro

**4 Gebühren der „Zahnärztlichen Stelle“**

Artikel 1

4.1 Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (AVwGebO MASGF) vom 1. September 1992 (GVBl. II S. 558) in der jeweils gültigen Fassung.“

Die Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 12. Oktober 1991 (ABl. 1992 S. 910) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kammerversammlung nimmt nach Ablauf der Wahlperiode ihre Aufgaben bis zum Zusammentritt der neuen Kammerversammlung wahr.“

b) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.“

2. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes werden von der Kammerversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss Satzung und Ordnungen,
2. Finanzausschuss,
3. Helferinnenausschuss,
4. Prophylaxeausschuss
5. Fortbildungsausschuss,
6. Weiterbildungsausschuss Kieferorthopädie,
7. Weiterbildungsausschuss Oralchirurgie,
8. Schlichtungsausschuss.“

3. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden einberufen, soweit die Kammerversammlung oder der Vorstand dazu auffordern oder soweit dies in Satzungen oder Ordnungen gesondert festgelegt wird.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 6. Februar 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 18. Februar 2003

Der Präsident der  
Landeszahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert (Siegel)

**Erste Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Artikel 2

Vom 18. Februar 2003

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11. November 1995 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 6. Februar 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung vom 8. Januar 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Brandenburg beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 6. Februar 2003 - 42-5602.4 - genehmigt worden ist.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 18. Februar 2003

Der Präsident der  
Landeszahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert (Siegel)

### **Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Vom 12. Juni 2002

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Land Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 20. April 2002 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Berufsordnung einschließlich Notfalldienstordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 4. Juni 2002 - 42-5602.7 - genehmigt worden ist.

#### **§ 1**

##### **Berufsausübung**

(1) Der Zahnarzt\* ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; er kann nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden. Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden, insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- seinen Beruf nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit auszuüben,
- dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
- sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen,
- die für die Ausübung seines Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Landeszahnärztekammer Brandenburg zu beachten und darauf begründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(2) Der Zahnarzt übt seinen Beruf in freier und persönlicher Verantwortung aus.

\* Formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

(3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung und den Notfalldienst erforderlichen Einrichtungen vorhalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen ärztlicher Hygiene entspricht.

(4) Der Zahnarzt hat sich gegenüber allen Angehörigen seines Berufsstandes jederzeit kollegial zu verhalten und im freien Wettbewerb aller standeswidrigen Handlungen zu enthalten.

(5) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.

(6) Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitspflege sowie die Mitwirkung an der Verhütung und der Bekämpfung der Volkskrankheiten. Der Zahnarzt hat, unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht, die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekannt werdenden Arzneimittelnebenwirkungen der Arzneimittelkommission Zahnärzte der Bundeszahnärztekammer mitzuteilen.

(7) Jeder Zahnarzt ist verpflichtet, der Landeszahnärztekammer die Auskünfte zu erteilen, die sie zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben benötigt. Insbesondere hat er innerhalb eines Monats den Beginn, das Ende und Änderungen seiner Berufsausübung als Zahnarzt sowie die Aufgabe seines Wohnsitzes in Brandenburg der Landeszahnärztekammer zu melden.

(8) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

(9) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine nicht-ärztliche heilberufliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein und die Liquidation getrennt erfolgen.

#### **§ 2**

##### **Fortbildung**

Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft entsprechend beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten.

#### **§ 3**

##### **Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung umfasst alle Bereiche zahnärztlicher Berufsausübung und dient der zielgerichteten Verbesserung der Patientenversorgung. Der Zahnarzt soll an Maßnahmen der Landeszahnärztekammer zur Qualitätssicherung mitwirken.

#### **§ 4**

##### **Aufklärungspflicht**

Der Zahnarzt hat das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu

achten. Er hat den Patienten vor Beginn der Behandlung umfassend aufzuklären.

## § 5

### Schweigepflicht

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung anvertraut oder sonst bekannt wird, zu schweigen.

(2) Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren.

(3) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er durch den Betroffenen von der Schweigepflicht entbunden worden ist, ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch vorliegt oder er aufgrund besonderer Gesetze zur Offenbarung verpflichtet ist.

(4) Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht des Zahnarztes einschränken, soll er den Patienten darüber unterrichten.

## § 6

### Praxisniederlassung und Berufsausübung

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat seinen Beruf persönlich in eigener Praxis und in eigener Verantwortung auszuüben.

(2) Die zahnärztliche Behandlung hat in der Regel in den Praxisräumen stattzufinden.

(3) Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung kann mit Zustimmung der Landes Zahnärztekammer widerruflich und befristet eine Zweigpraxis errichtet werden. Auch in der Zweigpraxis muss der Praxisinhaber persönlich tätig sein.

(4) Führt ein Zahnarzt neben seiner Niederlassung oder neben seiner örtlichen Berufstätigkeit im Geltungsbereich dieser Berufsordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Praxis oder übt er dort eine weitere zahnärztliche Berufstätigkeit aus, so hat er dies der Landes Zahnärztekammer anzuzeigen. Der Zahnarzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten am Ort seiner Berufsausübung im Geltungsbereich dieser Berufsordnung während seiner Tätigkeit in den anderen Mitgliedstaaten zu treffen. Die Landes Zahnärztekammer kann verlangen, dass der Zahnarzt die Zulässigkeit der Eröffnung der weiteren Praxis nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union nachweist.

(5) Wird ein Zahnarzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist oder dort seine berufliche Tätigkeit entfaltet, vorübergehend im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend zahnärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so hat er die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten. Dies gilt auch, wenn der Zahnarzt sich darauf beschränken will, im Geltungsbereich dieser Berufsordnung auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen; die An-

kündigung seiner Tätigkeit ist ihm nur in dem Umfang gestattet, als sie nach dieser Berufsordnung erlaubt ist.

(6) Der Zahnarzt darf mit Genehmigung der Landes Zahnärztekammer in räumlicher Nähe zum Ort seiner Niederlassung Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- oder Behandlungszwecke (z. B. Operationen, medizinisch-technische Leistungen) unterhalten, in denen er seine Patienten nach Aufsuchen seiner Praxis versorgt (ausgelagerte Praxisräume). Dasselbe gilt für eine gemeinschaftlich mit anderen Zahnärzten organisierte Notfallpraxis in den sprechstundenfreien Zeiten.

## § 7

### Zahnärztliche Aufzeichnungen

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen fortlaufend und für jeden Patienten getrennt aufzuzeichnen.

(2) Zahnärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder, auch auf elektronischen Datenträgern, sind als Urkunden zu betrachten und entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften aufzubewahren. Bei ihrer Herausgabe sind die Bestimmungen über die zahnärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes besonders zu beachten.

(3) Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, vorzeitige Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

(4) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen die erhobenen Befunde zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.

(5) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren. Auf Wunsch sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

(6) Nach Aufgabe der Praxis hat der Zahnarzt seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde gemäß Absatz 2 aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden und dabei der Geheimschutz auch gegenüber dem Praxisübernehmer gewahrt bleibt. Der Zahnarzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, muss die Aufzeichnungen unter Verschluss halten und darf sie nur mit Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben.

## § 8

### Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

(1) Die Landes Zahnärztekammer bestellt Gutachter.

(2) Bei der Anfertigung zahnärztlicher Gutachten und Ausstellung von Zeugnissen hat der Zahnarzt in Neutralität und Unab-

hängigkeit mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Näheres wird durch die Gutachterrichtlinie geregelt.

(3) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Erstellung des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

### § 9

#### Zahnärztliche Gebühren

(1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein.

(2) Der Zahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von einer Vorauszahlung abhängig machen.

(3) Bei der Planung umfangreicher Behandlungen soll der Patient vorher auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden.

### § 10

#### Kollegiales Verhalten

(1) Der Zahnarzt hat seinen Kollegen die gleiche Achtung zu erweisen, die er für sich selbst beansprucht. Herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Zahnarztes sind in Gegenwart von Patienten oder Dritten zu unterlassen.

(2) Es ist berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.

(3) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall-, eine Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

(5) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

### § 11

#### Gegenseitige Vertretung

(1) Steht der Zahnarzt während seiner Sprechstundenzeiten nicht zur Verfügung, so hat er zur Sicherstellung der Versorgung seiner Patienten für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Die Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.

### § 12

#### Notfalldienst

(1) Der niedergelassene Zahnarzt ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Einzelheiten der Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes werden in der Notfalldienstordnung geregelt, die Bestandteil (Anlage) dieser Berufsordnung ist.

(2) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

### § 13

#### Angestellte Zahnärzte, Assistenten und Vertreter

(1) Als Assistent oder Vertreter dürfen nur Zahnärzte oder ihnen nach § 13 Zahnheilkundengesetz gleichgestellte Personen beschäftigt werden. Der Praxisinhaber hat sich darüber zu vergewissern, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Vertreter kann nur befristet und nur dann eingestellt werden, wenn der Praxisinhaber wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen in der Praxis nicht selbst tätig sein kann. Die Einstellung eines Vertreters ist der Landeszahnärztekammer mitzuteilen, wenn sie den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet.

(3) Anstellungsverträge dürfen von Zahnärzten nur abgeschlossen werden, wenn die Grundsätze dieser Berufsordnung gewahrt sind. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass der Zahnarzt in seiner zahnärztlichen Tätigkeit keinen Weisungen von Nichtzahnärzten unterworfen ist.

(4) Sofern Weisungsbefugnis von Zahnärzten gegenüber Zahnärzten besteht, sind die Empfänger dieser Weisung dadurch nicht von ihrer ärztlichen Verantwortung entbunden.

(5) Die Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes oder Assistenten ist der Landeszahnärztekammer vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen.

(6) Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nicht vertreten werden. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ruht, dürfen nur mit Genehmigung der Landeszahnärztekammer vertreten werden.

(7) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der Hinterbliebenen bis zum Schluss des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahres vertretungsweise durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Landeszahnärztekammer verlängert werden.

(8) Es ist berufsunwürdig, in unlauterer Weise einen Kollegen ohne angemessene Vergütung oder unentgeltlich zu beschäftigen oder eine solche Beschäftigung zu bewirken oder zu dulden.

## § 14

**Beschäftigung der Mitarbeiter,  
Aus- und Fortbildung von Zahnarzthelferinnen/  
Zahnmedizinischen Fachangestellten**

(1) Der Zahnarzt, der Zahnarzthelferinnen oder Zahnmedizinische Fachangestellte aus- oder fortbildet, hat sich mit den für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften vertraut zu machen. Der aus- oder fortbildende Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Aus- oder Fortzubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.

(2) Der Zahnarzt darf Zahnarzthelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte nur für Aufgaben einsetzen, für die sie nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet oder gemäß einem Fortbildungsnachweis der Landeszahnärztekammer fortgebildet worden sind. Hierbei ist der Rahmen zu beachten, der durch das Zahnheilkundengesetz vorgezeichnet ist.

## § 15

**Gemeinsame Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit**

(1) Niedergelassene Zahnärzte dürfen in einer der folgenden Formen an einem gemeinsamen Praxissitz zusammenarbeiten:

- a) als Praxisgemeinschaft; sie ist zulässig als Organisationsgemeinschaft von Zahnärzten mit Zahnärzten oder selbständig tätigen zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Ärzten zur gemeinsamen Nutzung von Personal, Praxiseinrichtung oder Räumen;
- b) als Gemeinschaftspraxis; sie ist zulässig als Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten in der Form der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts;
- c) als Partnerschaft; sie ist zulässig als Berufsausübungsgemeinschaft nach dem Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe.

(2) Niedergelassene Zahnärzte dürfen sich, unbeschadet von Absatz 1, als Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz mit selbständig tätigen, zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen folgender Berufe zusammenschließen:

1. Akademische Berufe:
  - a) Ärzte,
  - b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Diplom-Psychologen,
  - c) klinische Chemiker und andere Naturwissenschaftler,
  - d) Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Heilpädagogen.
2. Staatlich anerkannte Berufe und weitere Berufe im Gesundheitswesen:
  - a) Hebammen,
  - b) Logopäden und Angehörige vergleichbarer sprachtherapeutischer Berufe,
  - c) Ergotherapeuten,
  - d) Angehörige der Berufe in der Physiotherapie,

- e) Medizinisch-technische Assistenten,
- f) Angehörige staatlich anerkannter Pflegeberufe und
- g) Diätassistenten.

Dem Zahnarzt ist eine solche Zusammenarbeit im Einzelnen nur mit den genannten Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit dem Zahnarzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung am Menschen, auch auf dem Gebiet der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können.

(3) Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaften sind an einen Praxissitz gebunden.

(4) Der Zahnarzt darf nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören.

(5) Bei allen Formen der Zusammenarbeit muss das Recht des Patienten auf freie Arztwahl gewährleistet sein. Die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung jedes Berufsangehörigen ist zu wahren. Der Zahnarzt darf keinem anderen Angehörigen der Partnerschaft in fachlichen Angelegenheiten untergeordnet sein.

(6) Die Formen der Zusammenarbeit sind der Kammer anzuzeigen; die Verträge sind auf Verlangen der Kammer vor ihrem rechtsverbindlichen Abschluss zur Prüfung vorzulegen. Der Zahnarzt hat sicherzustellen, dass Partnerschaftsgesellschaftsverträge Regelungen enthalten, wonach jeder Partner die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Landeszahnärztekammer zu beachten hat.

## § 16

**Abgabe einer zahnärztlichen Praxis**

(1) Die Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt ist der Landeszahnärztekammer anzuzeigen.

(2) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein halbes Jahr weiterführen. Die Bezeichnung als „Nachfolger“ auf dem Schild, auf Briefbogen oder anderen Ankündigungen ist unstatthaft.

## § 17

**Führung von Berufs- und Gebietsbezeichnungen,  
Titeln und Graden**

(1) Zahnärzte dürfen die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“ nur in der geschlossenen Schreibweise führen.

(2) Das Recht zur Führung von Gebietsbezeichnungen regelt sich nach der Weiterbildungsordnung.

(3) Daneben dürfen im Land Brandenburg anerkannte Zusätze über akademische Grade und ärztliche Titel geführt werden. Andere akademische Grade dürfen nur so geführt werden, wie dies vom zuständigen Ministerium genehmigt worden ist.

## § 18

**Tätigkeitsschwerpunkte**

Zahnärzte dürfen personenbezogene Tätigkeitsschwerpunkte in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausweisen. Näheres regelt die Richtlinie zur Ausweisung von Tätigkeitsschwerpunkten der Landeszahnärztekammer Brandenburg.

## § 19

**Verzeichnisse**

Soweit sich Zahnärzte in Verzeichnissen aufnehmen lassen, dürfen diese nur Namen, Berufsbezeichnung, Gebietsbezeichnung, Tätigkeitsschwerpunkte, Anschrift, Kommunikationsadressen und Sprechstundenzeiten enthalten.

## § 20

**Praxisschilder**

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Bei gemeinsamer Berufsausübung sind die Namen aller Partner anzugeben.

(2) Daneben dürfen die Praxisschilder die in § 17 genannten Zusätze, Privatwohnung, Kommunikationsadresse, Sprechstundenzeiten sowie einen Zusatz über die Zulassung der Krankenkassen und Tätigkeitsschwerpunkte nach den Bestimmungen der Richtlinie zu § 18 enthalten. Das Führen anderer Zusätze ist nicht gestattet.

(3) Praxisschilder dürfen nicht größer sein als nach den örtlichen Gegebenheiten üblich. Zulässig ist üblicherweise nur ein Schild je niedergelassenen Zahnarzt; über Ausnahmen entscheidet die Landeszahnärztekammer.

(4) Praxishinweisschilder bedürfen der Genehmigung der Landeszahnärztekammer Brandenburg.

(5) Die Verlegung einer Praxis in neue Räume darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an der früheren Praxisstelle mitgeteilt werden. Der Zahnarzt darf von seinem Umzug nur seine Patienten des letzten Jahres benachrichtigen.

## § 21

**Sonstige Ankündigungen**

(1) Für sonstige im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehende Verlautbarungen, insbesondere für Briefbögen, Rezeptformulare und Stempel gelten die Bestimmungen von §§ 17 bis 20 entsprechend.

(2) Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften, Partnerschaften oder sonstige Sozietäten dürfen sich nicht als Akademie oder Institut, Klinik oder Poliklinik, Zentrum, Ärztehaus oder in vergleichbarer Form bezeichnen.

## § 22

**Werbung und Anpreisung**

(1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.

(2) Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die anpreisende Herausstellung von Zahnärzten in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen. Der Zahnarzt darf nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte veröffentlicht werden, die seine ärztliche Tätigkeit oder seine Person berufswidrig werbend herausstellen.

## § 23

**Information**

(1) Zahnärzte dürfen andere Zahnärzte über ihre Qualifikation und über ihr Leistungsangebot informieren.

(2) Sachliche Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sind in den Praxisräumen des Zahnarztes zur Unterrichtung der Patienten zulässig, wenn eine berufswidrig werbende Herausstellung des Zahnarztes und/oder seiner Leistungen unterbleibt.

(3) Der Zahnarzt darf ein Wiederbestellsystem (Recall) in seiner Praxisorganisation nur mit schriftlicher Zustimmung des Patienten anwenden.

## § 24

**Praxiseigene Laboratorien**

(1) Der Zahnarzt ist berechtigt, ein zahntechnisches Labor zu betreiben.

(2) Werden in diesem zahntechnischen Labor zahntechnische Leistungen nur für die eigenen Patienten dieser Praxis hergestellt, so liegt ein Zahnarztlabor vor. Das Zahnarztlabor soll in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

## § 25

**Verstöße gegen die Berufsordnung**

Verstöße gegen diese Berufsordnung unterliegen der Beurteilung durch die Berufsgerichte. Die Landeszahnärztekammer Brandenburg wird ein Berufsgericht anrufen, insofern Möglichkeiten der außergerichtlichen Einflussnahme auf den die Berufsordnung verletzenden Zahnarzt keine Aussicht auf Erfolg versprechen bzw. der Schweregrad der Verletzung der Berufsordnung ein berufsgerichtliches Verfahren gebietet.

§ 26

**Öffentlich abrufbare Praxisinformationen  
in Computerkommunikationsnetzen**

Der Zahnarzt kann öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen einstellen. Die Gestaltung und die Inhalte dürfen das zahnärztliche Berufsbild nicht schädigen. Berufswidrige Werbung ist unzulässig. Die Vorschriften des § 21 gelten entsprechend.

§ 27

**In-Kraft-Treten**

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 31. Oktober 1992 (ABl. 1993 S. 121), zuletzt geändert am 4. November 1995 (ABl./AAnz. 1996 S. 334), außer Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 4. Juni 2002

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 12. Juni 2002

Der Präsident der  
Landeszahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert (Siegel)

**Anlage**  
zur Berufsordnung vom 12. Juni 2002

**Notfalldienstordnung  
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg richtet zur Versorgung von dringend versorgungsbedürftigen Notfällen in sprechstundenfreien Zeiten einen zahnärztlichen Notfalldienst ein.

§ 1

**Teilnahmepflicht**

Jeder niedergelassene Zahnarzt (nach Ablauf seiner Vorbereitungsassistentenzeit) ist verpflichtet, am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen. Der Notfalldienst besteht aus dem Bereitschaftsdienst mit der Pflicht zur Notfallversorgung und der Abhaltung festgesetzter Sprechstundenzeiten. Während der Bereitschaftsdienstzeiten muss der Zahnarzt erreichbar sein.

§ 2

**Notfalldienstkreise**

Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt am Sitz der Praxis für festgelegte Notfalldienstkreise. Notfalldienstkreise werden unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, insbesondere der Zahl der teilnehmenden Zahnärzte, der Bevölkerungszahl, der topographischen Verhältnisse und Verkehrsverbindungen so eingerichtet, dass der Zahnarzt in angemessener Entfernung erreichbar ist. Die Einteilung der Notfalldienstkreise folgt der Einteilung in Verwaltungskreise.

§ 3

**Heranziehung zum Notfalldienst**

Die zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Zahnärzte werden durch einen Beauftragten der Landeszahnärztekammer oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung durch Übersendung der regionalen Notdienstliste, aus der die Einteilung des einzelnen Zahnarztes hervorgeht, zum Notfalldienst nach Maßgabe dieser Notfalldienstordnung herangezogen. Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt jeweils für mindestens zwei Monate. Ist ein Zahnarzt an der Wahrnehmung des Notfalldienstes verhindert, hat er selbst für eine Vertretung zu sorgen und dies der für ihn zuständigen Bezirksstelle bzw. dem von der Landeszahnärztekammer oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Beauftragten für den zahnärztlichen Notfalldienst mitzuteilen.

§ 4

**Notfalldienst**

(1) Der Notfalldienst wird durchgeführt in den sprechstundenfreien Zeiten.

(2) Der Notfalldienst beginnt werktags um 20.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr des folgenden Tages. Der Notfalldienst an Wochenenden beginnt sonnabends um 7.00 Uhr und endet montags um 7.00 Uhr. An Feiertagen, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, dauert der Notfalldienst von 7.00 Uhr des Feiertages bis 7.00 Uhr des folgenden Tages.

(3) Im Rahmen des Notfalldienstes werden für jeden Notfalldienstkreis dem jeweiligen Regionalbedarf angepasste Sprechstundenzeiten festgelegt, die höchstens 8 Stunden pro Tag umfassen.

## § 5

**Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung des Notfalldienstes erfolgt in den regionalen Presseorganen und öffentlichen Ansagediensten, bei Feuerwehr und Rettungsstellen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Praxisadresse
- Praxistelefon
- Sprechzeiten
- private Telefonnummer  
(bei Nichtvorhandensein Privatanschrift)

## § 6

**Vergütung**

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistung im Notfalldienst regelt sich nach der amtlichen Gebührenordnung oder nach den geltenden Gebührenverträgen. Nichtkassenzahnärzte haben bei der Durchführung der Notfallversorgung bei Kassenpatienten Anspruch auf eine Vergütung, die im gleichen Falle einem Kassenzahnarzt zustehen würde. Die Forderung richtet sich in diesem Fall ausschließlich gegen die Kassenzahnärztliche Vereinigung.

## § 7

**Befreiung**

(1) Jeder zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtete Zahnarzt kann auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden. Schwerwiegende Gründe wegen körperlicher Behinderung, wegen besonders belastenden familiären Pflichten und wegen der Teilnahme an einem klinischen zahnärztlichen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung liegen dann vor, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Teilnahme unzumutbar ist.

Eine körperliche Behinderung ist als schwerwiegender Grund in der Regel bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 70 % bei gleichzeitig aus diesem Grunde eingeschränkter Praxistätigkeit anzunehmen.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Körperliche Behinderungen sind durch behördliche Bescheinigungen oder ärztliche Atteste zu belegen.

(3) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Zahnärzte sind verpflichtet, der Kammer von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.



## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0